Stadt
Rottenburg
am Neckar

In-Kraft-Treten des Bebauungsplans „Eugen-Bolz-Gymnasium – 2. Änderung“ in Rottenburg am Neckar

Aufgrund von § 10 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar in seiner Sitzung am 06.10.2026 den Bebauungsplan „Eugen-Bolz-Gymnasium – 2. Änderung“ in Rottenburg am Neckar als Satzung beschlossen und örtliche Bauvorschriften gem. § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) erlassen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans dient der Sicherung und Weiterentwicklung eines bestehenden innerstädtischen Bildungsstandortes.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:

KREIS TÜBINGEN
ROTTENBURG AM NECKAR

Bebauungsplan "Eugen Bolz Gymnasium"- 2. Änderung

Sofienstraße

Bebauungsplan
"Eugen Bolz Gymnasium "
- 2. Änderung

Eugen-Bolz-Gymnasium

Mechthildstraße

Simon-Schweizer-Straße

Bebauungsplan
"Eugen Bolz Gymnasium"

Eberhardstraße

Schuhstraße

Sprollstraße

ohne Maßstab

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Eugen-Bolz-Gymnasium – 2. Änderung“ in Rottenburg am Neckar treten gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung im gesamtstädtischen Teil der „Rottenburger Mitteilungen“ in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung und die örtlichen Bauvorschriften können von jedermann während der üblichen Öffnungszeiten beim Stadtplanungsamt – Service Baurecht der Stadt Rottenburg am Neckar, Obere Gasse 29, eingesehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rottenburg am Neckar unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB).
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Rottenburg am Neckar geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Rottenburg am Neckar, den 20.11.2026 *Stadtplanungsamt*

Rottenburg
Stadt am Neckar

Unterzeichnet von: Stadtverwaltung Rottenburg am Neckar
Datum: 12.11.2026